

## **Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehalteverordnung – HVO) vom 24. September 2010**

**Die Gemeinde Wettringen erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung -Landesstraf- und Verordnungsgesetz- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende**

### **Rechtsverordnung:**

#### **§ 1 – Verbote**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage bzw. der bebauten Ortsbereiche und einem Umgriff von 250 m um den jeweiligen Ortsbereich stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind alle Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (4) Hundekot ist immer sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **§ 2 – Begriffsdefinitionen**

- (1) Geschlossene Ortslage ist der Bereich, der durch die Ortstafeln Zeichen 310 und Zeichen 311 als geschlossene Ortschaft im Sinne des § 42 Abs. 3 StVO begrenzt ist.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind Flächen, die als solche im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes öffentlich gewidmet sind.
- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

#### **§ 3 – Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a. Blindenführhunde
- b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

#### **§ 4 – Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen oder
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt oder
3. entgegen § 1 Abs. 4 Hundekot nicht ordnungsgemäß entfernt.

#### **§ 5 – In Kraft treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

**Wettringen, 24.09.2010**

**GEMEINDE WETTRINGEN**



**Augustin**  
**1. Bürgermeister**